



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

**Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit
und Kommunikation –
Patienteninformation**

**Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin**

Ansprechpartner/in:

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Herrn
Robert Jacobs
Selbsthilfe PE RLP
Rheinstraße 59
55218 Ingelheim

E-Mail:
info@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:

Datum:
22. Juni 2022

Ihr Schreiben vom 17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Jacobs,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2022 an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Gerne erläutern wir die Bedarfsplanung, denn auf dieser fußt die Verteilung von Kassensitzen für Fachärztinnen und Fachärzte sowie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Der G-BA legt das bundesweit einheitliche Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und der jeweiligen Arzt-/Therapeutengruppe fest. Auf regionaler Ebene wird dann geklärt, ob von den Vorgaben des G-BA auf Bundesebene abgewichen werden kann und sollte, wenn regionale Besonderheiten z.B. auffällige Prävalenz- oder Inzidenzraten dies erfordern. Auch auf Antrag der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden können im so genannten Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Sitze geschaffen werden (§ 103 SGB V). Über die konkrete Besetzung der Kassensitze, die für die Versorgung notwendig sind, entscheiden dann die Zulassungsausschüsse von Krankenkassen und Ärzten in den einzelnen Regionen, nicht aber der G-BA. Diese Ausschüsse entscheiden auch über so genannte Sonderbedarfzulassungen, also zusätzliche Zulassungen in für die Niederlassung gesperrten Planungsbereichen.

Auf unserer Website haben wir einige [Infos zur Bedarfsplanung](#) zusammengestellt; dort finden Sie auch Hinweise, wer für welche Aufgaben zuständig ist.

Unter der vom G-BA verantworteten Bedarfsplanungssystematik hat sich übrigens die Zahl der vertragsärztlich tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kontinuierlich erhöht. In ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage wies die Bundesregierung Mitte Januar 2021 unter Berufung auf Gesundheitsdaten der KBV darauf hin, dass für keine andere Fachgruppe wie die der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ein vergleichbares Wachstum verzeichnet werden konnte: „Nahmen 2011 noch 23.622 psychologische und ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an der Versorgung teil, sind es 2019 34.335.“ Im Hinblick auf das Leistungsangebot sei dieses international einzigartig. (Quelle: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/259/1925950.pdf>)



Was die **Bedarfsplanung** nicht kann – aber eben auch das **Angebot beeinflusst** – ist, einzelne Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten dazu zu bewegen, ihre Praxis dort zu eröffnen, wo es viele freie Sitze gibt. Die **Bedarfsplanung** ist auch nicht das passende Instrument, um auf die freiberufliche Entscheidung der Leistungserbringer einzuwirken, wann und wie viele Stunden sie ihre Praxis öffnen: So kann der einzelne bei vollem Versorgungsauftrag entscheiden, nur das laut Bundesmantelvertrag geforderte Minimum von 25 Wochenstunden für die Patientenversorgung zu nutzen oder mehr. Entsprechend kann es passieren, dass es trotz einer hohen absoluten Anzahl an Kassensitzen Versorgungsdefizite für Patientinnen und Patienten gibt (z. B. lange Wartezeiten), weil Stellenanteile ungenutzt bleiben: Beispielsweise aufgrund einer Nebentätigkeit als Gutachter, Supervisor, Coach oder Sachverständiger. Und auch einen weiteren Punkt kann die **Bedarfsplanung** nicht ändern: Therapeutinnen und Therapeuten sind in ihrer Entscheidung frei, eine Patientin oder einen Patienten trotz freier Kapazitäten abzulehnen, was aus vielfältigen Gründen auch vorkommt.

Gestatten Sie uns noch den Hinweis auf die Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischem oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf (KSVPsych-RL), die Ende vergangenen Jahres in Kraft getreten ist. Die neue Richtlinie soll z. B. eine bessere Koordination der Versorgung der schwer psychisch kranken Patientinnen und Patienten gewährleisten, den Übergang von der stationären in die ambulante Versorgung und umgekehrt erleichtern sowie durch abgestimmte Prozesse eine höhere Versorgungseffizienz erreichen. Die berufsgruppenübergreifenden Netzverbände werden voraussichtlich ab Juli 2022 ihre Arbeit aufnehmen können.

Wir bedauern, Ihnen nicht konkret weiterhelfen zu können. Möglicherweise wäre es hilfreich, wenn Sie sich direkt an die Kassenärztliche Vereinigung in Ihrer Region wenden. Ansprechpartner wäre auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten. Den Beauftragten der Bundesregierung, Herrn Stefan Schwartz, erreichen Sie unter folgender Adresse:

Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Telefon: 030 18 441-3424

<https://www.patientenbeauftragte.de/kontakt>

Mit freundlichen Grüßen

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation